

BVN Position

April 2018

Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge!

SV-Beiträge stabilisieren

Die Sozialversicherungsbeiträge sind für personalintensive Branchen wie dem Bauhauptgewerbe ein gewichtiger Kostenfaktor. Im Wettbewerb sind sie ein gewichtiger Wettbewerbsfaktor. Je höher die Sozialversicherungsbeiträge sind, desto stärker sind die mittelständischen Unternehmen benachteiligt, die ihre Bauleistungen im Rahmen von legalen Beschäftigungsformen durch angestellte Arbeitnehmer erbringen lassen. Und hohe Sozialversicherungsbeiträge bieten einen Anreiz für Kunden, auf illegal erbrachte Bauleistungen und auf Schwarzarbeitsangebote zurückzugreifen. Sozialversicherungsbeiträge stabilisieren heißt daher auch, das Fundament für einen fairen und legalen Wettbewerb im Baugewerbe zu legen. Dazu müssen vorhandene Potentiale der Kostenentlastung genutzt und weitere unsachgemäße Belastungen vermieden werden, um den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz dauerhaft unter 40 Prozent zu halten. Bei Realisierung der Vorschläge der Großen Koalition zu den einzelnen Sozialversicherungszweigen kann das Niveau von 40 Prozent definitiv nicht gehalten werden.

1. Arbeitslosenversicherung: Beiträge kräftiger senken

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Beitragssatzsenkung geht zwar in die richtige Richtung, schöpft aber den möglichen Rahmen mit 0,3 Prozentpunkten bei weitem nicht aus. Aller Voraussicht nach werden die Rücklagen noch in 2018 so stark ansteigen, dass eine Senkung um 0,4 Prozentpunkte möglich wäre, ohne dass selbst bei einem Abschwächen der Konjunktur bereits kurzfristig ein neuerlicher Beitragssatzanstieg erforderlich wäre.

2. Krankenversicherung: Keine Rückkehr zu paritätischen Beiträgen

Eine Rückkehr zu paritätischen GKV-Beiträgen lehnt der BVN ab. Die Politik hat offenbar aus den Augen verloren, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Unternehmen die Hauptlast aller Krankheitskosten tragen. Hintergrund ist die Pflicht zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, die die Gesamtwirtschaft mit Kosten in Höhe von fast 60 Mrd. € (2016) belastet hat (Entgeltfortzahlung plus darauf entfallender SV-Beiträge). Die Rückkehr zur Beitragssatzparität würde nun zu einer zusätzlichen Belastung in Höhe von 1,4 Mrd. € führen und damit die Unternehmen mit dem Löwenanteil der Krankheitskosten belasten.

Eine echte Rückkehr zur Parität könnte nur dadurch erfolgen, dass zukünftig die Kosten der Entgeltfortzahlung durch die Krankenkassen getragen werden

und durch den Beitrag damit Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Krankheitskosten umfassend hälftig tragen.

3. Rentenversicherung: Neue Belastungen nur steuerfinanziert

Die Rentenversicherungsbeiträge stellen den größten Kostenblock des Gesamtsozialversicherungsbeitrages dar. Die Rentenversicherung wird bereits durch Folgekosten aus den Veränderungen der Beitragssätze bei der Arbeitslosen- und Krankversicherung belastet. Der Anstieg der Nettoentgelte durch die AV-Beitragssatzsenkung führt zu höheren Renten, die Rückkehr zur Parität in der GKV belastet die RV mit höheren Beiträgen für die Krankenversicherung der Rentner. Dies wird die Entwicklung des Beitragssatzes bereits negativ beeinträchtigen. Umso wichtiger ist es, dass die Große Koalition sich darauf verständigt hat, durch Einsetzung einer Rentenkommission Empfehlungen zur langfristigen Stabilisierung von Beiträgen und Niveau der Rente für die Zeit nach 2015 zu erarbeiten.

Falsch ist vor diesem Hintergrund die Zusage, bis 2025 das Rentenniveau auf dem heutigen Niveau und die Beitragssätze nicht über 20 Prozent steigen zu lassen. Denn damit nimmt die Politik bereits eine Steigerung der Beitragssätze in Kauf. Und nimmt damit alleine die Beitragszahler für die staatliche Garantie zu Gunsten der Rentenzahler in Haftung. Damit wird der Konsens der gleichmäßigen Lastenverteilung aufgekündigt. Zudem wird dem Steuerzahler für die Zeit bis 2025 ein enormes Risiko aufgebürdet. Und auch wird man von den nun gegebenen Zusicherungen zum Rentenniveau kaum noch herunterkommen, so dass die zukünftigen Belastungen, deren Finanzierung nicht absehbar sind, höher ausfallen werden. Richtig wäre es daher, von derartigen Garantieverprechen abzurücken und sehr zeitnah Vorschläge für eine Rentenreform vorzulegen. Auch dürfen die geplanten neuen Rentenleistungen – Grundrente, Mütterrente II (und auch die bereits eingeführte Mütterrente I) – nicht beitragsfinanziert, sondern nur steuerfinanziert werden, da es hier um die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben geht. Die Einführung der Grundrente ist auch deshalb problematisch, da hier das Prinzip der Beitragsäquivalenz durchbrochen wird, wenn beispielsweise letztendlich Beitragszahler, die geringere Einzahlungen geleistet haben, höhere Rentenleistungen bekommen, als andere Beitragszahler mit höheren Beitragsleistungen, die keine 35 Versicherungsjahre nachweisen können, von der alleine die Rentenzahler profitieren. Der BVN lehnt diesen Vorschlag der Grundrente ab.

Problematisch und für die Rentenkasse und Rentenbeiträge belastend sind auch die Koalitionsvereinbarungen, wonach sogenannte Midi-Jobber bei den Sozialversicherungsbeiträgen weiter entlastet werden sollen, ohne dass geringere Rentenversicherungsbeiträge zu geringeren Rentenleistungen führen. Der BVN lehnt diese Vorschläge ab.

Schlicht und ergreifend unlogisch sind die geplanten weiteren Veränderungen im Bereich der Erwerbsminderungsrente. Die sofortige Heraufsetzung der Zurechnungszeiten auf 65 Jahre und 8 Monate stellt Erwerbsminderungsrentner faktisch besser als Altersrentner, da diese aktuell durchschnittlich mit 63 Jahren aus dem Erwerbsleben austreten. Von daher sollten zunächst die Erfahrungen mit der letzten Reform der Erwerbsminderungsrente abgewartet werden.

4. Unfallversicherung: Reform längst überfällig

Der Gesetzgeber hat bisher die Gesetzliche Unfallversicherung von Reformen ausgenommen. Es bedarf hier einer strengeren Begrenzung des Leistungskatalogs: Herausnahme der Wegeunfälle, keine Einstandspflicht der Unfallversicherung bei durch Drogen oder Alkohol verursachten Unfällen, stärkere Abgrenzung der Berufskrankheiten von Krankheiten aufgrund allgemeiner Lebensrisiken, keine Einstandspflicht bei Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung, keine Einstandspflicht der Berufsgenossenschaft, Erkrankungen, bei denen Anhaltspunkte für eine Verursachung außerhalb der versicherten Tätigkeit nicht festgestellt werden können (Abschaffung der Beweislastumkehr).

Zudem müssen sich die Unfallrenten darauf beschränken, den tatsächlich eingetretenen Erwerbsschaden auszugleichen. Angesichts der sehr guten Reha-Erfolge der BG-Kliniken ist eine abstrakte Schadensberechnung nicht mehr nachvollziehbar. Im Verhältnis zwischen Erwerbsminderungsrenten und Unfallrenten muss der generelle Vorrang der Unfallrenten abgeschafft werden. Die Zahlung von Unfallrenten muss auf den Zeitraum bis zum Bezug einer Altersrente begrenzt werden. Im Gegenzug dafür sollten auf der Basis der Unfallrente errechnete Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt werden. Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ist sachlich nicht begründbar, wenn der Tod nicht in einem Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall oder der Berufserkrankung steht. Zudem sollten die Abfindungsmöglichkeiten ausgebaut werden, um eine die Umlagefinanzierung der Berufsgenossenschaften sukzessiv auf eine Kapitaldeckung umzustellen.